

sind / daß der Landes-Herr deren mehr in grösserer
 Anzahl und Vortrefligkeit besitzet / als da sind aller-
 hand unbewegliche Güter / an Häusern /
 Schlössern / Vorwercker / Höfen / Fleckern und
 Weinbergen / Wiesen und Hölzern / so dann an
Einkunfften / die auff dergleichen Gütern bestän-
 dig bestehen / und also auch für unbeweglich geachtet
 werden / als Erb-Zinsen / Zehenden / Gülten / Froho-
 nen / Trifften / &c. Endlich auch an beweglichen Gü-
 tern / Geld / Silber und Gold / Viehe / Geträide / und
 allerley Vorrath / so etwan von den Vorfahren ge-
 samlet / oder noch täglich eingebracht und gezeuget
 wird. **Anderer** aber sind solche **Einkunfften** /
 welche aus sonderlichen Vorzügen oder Regalien /
 wie mans nennet / guten Theils herkommen / derglei-
 chen sonst ordentlich seine Unterthanen und Land-
 Stände nicht haben / es wären ihnen denn dieselben
 durch ihn auff gewisse Masse verstattet / oder sonst /
 welches iedoch nicht in allen Stücken angehet / durch
 altes unstreitiges Herkommen auff sie gebracht / und
 haben solche Regalien die Landes Herren fürnem-
 lich nach heutiger Art aus ihren Belehnungen von
 Käyserl. Maj. und dem Reich / davon an gehörigem
 Ort gemeldet / zu gebrauchen / daher sie auch den
 Namen Regalien oder Königliche Rechte haben.
 Zwar haben wir das vornehmste Regal der hohen
 Landes-Fürstlichen Obrigkeit selbst / und was da-
 hero für oberste Botmässigkeit / Gerichts- und
 Heers-Folge dem Landes-Herrn gebühret / schon in
 vorigem Theil beschrieben / allhier aber werden wir
 nur diese betrachten / aus welchen er gewisse Gefälle
 und